

**Gemeinsame Rechtsinstanz der Landesverbände
Hamburg und Schleswig-Holstein
HHV / HVSH 05/2013**

Urteil im Eilverfahren gem. § 36 RO/DHB

Über den Einspruch des Lübecker Sportvereins Gut Heil von 1876 (fortan Lübeck 76) vom 28.05.2013 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der männlichen Jugend vom 25.04.2013 hat der Vorsitzende der Gemeinsamen Rechtsinstanz der Landesverbände HHV und HVSH Holger Dorowski auf Antrag des Lübeck 76 am 08.05.2013 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle der Landesverbände HHV/HVSH wird insoweit geändert, als die Sperre von zwei Meisterschaftsspielen aufgehoben wird. Die Geldstrafe von 100,00 € bleibt bestehen.
2. Dem Lübeck 76 ist ½ der Einspruchsgebühr zu erstatten.
3. Die Auslagen des Verfahrens tragen die Verbände HHV und HVSH sowie Lübeck 76 je zur Hälfte.

Sachverhalt:

Nach Auswertung des Spielberichts zum Spiel Nr. 3144 der Oberliga Hamburg/Schleswig/Holstein der männlichen Jugend A HSG Tarp-Wanderup und Lübeck 76 am 19.04.2013 hat die Spielleitende Stelle am 25.04.2013 gegen den Offiziellen von Lübeck 76 XXXXX einen Bescheid erlassen, in dem dieser gem. § 17 (5c) RO/DHB für zwei Meisterschaftsspiele ab dem 26.04.2013 bis maximal 25.05.2013 für jegliche Teilnahme am Spielbetrieb gesperrt ist. Zudem wurde er mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 € und den Kosten des Bescheids in Höhe von 25,00 € belegt.

Die Schiedsrichter haben im Schiedsrichterbericht folgenden Sachverhalt eingetragen: Der Offizielle des Lübeck 76 gab uns nach dem Spiel die Hand mit den Worten „So eine schlechte Leistung habe ich lange nicht mehr gesehen. Absolute Frechheit.“

Gegen den Bescheid legte Lübeck 76 am 28.04.2013 Einspruch ein und beantragte im Eilverfahren gem. § 36 RO/DHB, den Bescheid insgesamt aufzuheben. Als Begründung wird

vorgetragen, die Äußerungen des Spfrd. XXXXX werden zwar nicht bestritten, sie erfüllten indes nicht den Tatbestand der Beleidigung, selbst wenn die Schiedsrichter dies so empfanden.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Lübeck 76 gegen den Bescheid ist gem. § 34 (1) RO/DHB zulässig und frist- und formgerecht eingelegt. Die Rechtsmittelgebühr wurde am 07.05.2013 innerhalb der Rechtsmittelfrist überwiesen. Der Antrag auf Aufhebung des Bescheids ist auch zum Teil begründet.

Der Vorsitzende ist auch dem Eilantrag des Einspruchsführers gefolgt, da der Sachverhalt unstreitig ist und eine Kollegialentscheidung bis zur Zustellung noch zwei Wochen gedauert hätte.

Zunächst ist festzustellen, dass im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die sportgerichtliche Überprüfung der Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter sowie ihre rechtliche Einordnung und die Bewertung der Spielleitenden Stelle möglich ist. Ob daher die vom Einspruchsführer nicht bestrittene Äußerung des Offiziellen des Lübeck 76 eine Bestrafung nach § 17 (5c) RO/DHB rechtfertigt, unterliegt der Überprüfung durch den Vorsitzenden (Eilverfahren) des Gerichts.

Eine Bestrafung nach § 17 (5c) RO/DHB setzt ein **besonders** grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR), hier also in Form einer Beleidigung voraus. Der Vorsitzende ist der Überzeugung, dass die Äußerung des Offiziellen XXXXX diese Beschuldigung nicht trägt. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des VSpG/HVSH, nach der bei Beleidigungsdelikten stets eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit (Art.5 GG) und Persönlichkeitsrecht der Schiedsrichter (Schutz des Rufes, Wiederherstellung der Ehre) vorzunehmen ist. Diese ergibt hier, dass die Äußerung nicht den **objektiven** Erklärungswert einer Beleidigung – erhebliche Kränkung des persönlichen Ehrgefühls – erfüllt. Sie überschreitet nicht die Grenze zu einem strafrechtlich relevanten Angriff im Sinne des § 17 (5c) RO/DHB auf die Ehre der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter genießen in der Rechtsordnung zwar einen besonderen Rechtsschutz, der Schutz des persönlichen Ehrgefühls ist aber nicht unbeschränkt.

Der Vorsitzende verkennt nicht, dass gerade einem Mannschaftsverantwortlichen deutlich gemacht werden muss, dass die Grundregeln des sportlichen Verhaltens einzuhalten sind. Sein verbaler Zusatz „absolute Frechheit“ ist im Verhältnis zu einer Beleidigung grenzwertig. Gerade für diesen Fall sieht der § 17 (5d) RO/DHB eine Bestrafung eines Mannschaftsoffiziellen wegen „grob unsportlichen Verhaltens“ mit einer Geldstrafe vor, die mit 100,00 € angemessen und ausreichend ist.

Da der Einspruch des Lübeck 76 nur zum Teil begründet ist, wurde die Gebühren- und Auslagenentscheidung gem. § 59 (§) RO/DHB nach billigem Ermessen vorgenommen.

Die Auslagen vor der Gemeinsamen Rechtsinstanz betragen

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO 30,00 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen eine Entscheidung im Eilverfahren kann gem. § 36 (3) RO/DHB innerhalb einer Woche nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils der gebührenfreie Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird dann vor der angerufenen Spruchinstanz fortgeführt.

gez.
Holger Dorowski

Vorsitzender Gemeinsame Rechtsinstanz HHV/HVSH

Verteiler:

Lübeck 76 (Zustellung), Präs HVSH, PräsHHV, VP Recht HHV/HVSH, VP Spieltechnik HVSH, Spiell.Stelle Oberliga mJA HHV/HVSH, VP Finanzen HVV/HVSH, Mitglieder VSpG/HVSH, Vors, VG/HVSH, VorsKHVs, HG Schneider